

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 1 (Kompetenzzentrum Landesamtsdirektion)
Verfassungsdienst

LAND  KÄRNTEN

Datum	14. April 2015
Zahl	01-VD-BG-8656/5-2015

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Dr. Primosch
Telefon	050 536 10801
Fax	050 536 10800
E-Mail	Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Chemikaliengesetz 1996 und das Biozidproduktegesetz geändert werden; Entwurf der Selbstbedienungsverordnung; Begutachtung; Stellungnahme

An das
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Per E-Mail: abteilung.55@bmlfuw.gv.at

Zu den mit do. Note vom 5. März 2015, ZI. BMLFUW-UW-1.2.2/0067-V/5/2015, übermittelten Entwürfen wird – nach Befassung der Chemikalieninspektion – wie folgt Stellung genommen:

Zum Entwurf einer Novelle betr. Chemikaliengesetz 1996 und Bizidproduktegesetz:

Im Zuge der geplanten Novellierung (siehe Art. I Z 18 des Entwurfs) sollte auch der geltende § 41 Abs. 3 Z 2 des Chemikaliengesetzes 1996 überdacht werden, um durch Umstellung auf ein unbefristetes System weitere Vereinfachungen und eine Vereinheitlichung der Praxis zu bewirken.

Wenn Art. I Z 23 des Entwurfs im § 41a Abs. 1 Z 3 die „jeweilige Angabe der Produktkategorie unter Angabe des giftigen Inhaltsstoffes/der giftigen Inhaltsstoffe“ vorsieht, wäre zu bedenken, dass die Angabe der Produktkategorie für Bezirksverwaltungsbehörden mit Schwierigkeiten verbunden ist. Stattdessen wäre zu erwägen, bloß von einem „Gemisch“ zu sprechen, bei dem der giftige Inhaltsstoff bzw. die giftigen Inhaltsstoffe anzugeben sind.

Ferner wäre Art. I Z 23 im § 41a Abs. 2 Z 3 um das Erfordernis der Vorlage eines vollständigen Sicherheitsdatenblattes zu ergänzen.

Allgemein wird festgehalten, dass die intendierten Neuerungen für die Chemikalieninspektoren nur geringfügige Arbeitseinsparungen nach sich ziehen werden.

Zum Entwurf einer Selbstbedienungsverordnung:

Es fällt auf, dass der vorliegende Entwurf mit Ausnahme der Anpassung der Begriffsbestimmungen an die CLP-V im Wesentlichen keine zusätzlichen Änderungen vorsieht. erinnert wird an die Koordinierungsgespräche zwischen den Ländern und dem do. Bundesministerium zur Frage einer Vereinfachung der Selbstbedienungsverordnung und zu einer besseren Vollziehbarkeit.

Abweichend von § 1 des Entwurfs (Abgabeverbot für „hautätzende“ Stoffe und Gemische der Kategorie 1A, 1B oder 1C mit dem H-Satz 314) sollen mit § 3 Abs. 1 Z 2 lit. b Produkte mit der Einstufung

„hautätzend“ und der Kategorie 1B und 1C mit dem H-Satz 314 unter besonderen Sicherheitsvorkehrungen zur Abgabe an Letztverbraucher im Wege der Selbstbedienung zugelassen werden. Da auf Grund der Kennzeichnung eine Unterscheidung in die Kategorien 1A, 1B und 1C mit dem H-Satz 314 nicht ersichtlich ist, müssen Betreiber und Überprüfungsorgane jeweils an Hand von Sicherheitsdatenblättern die Einstufung des Produkts hinsichtlich der Kennzeichnung „hautätzend“ und H 314 überprüfen, um beurteilen zu können, welche Ware tatsächlich in Selbstbedienung abgegeben werden darf.

Im § 3 Abs. 2 Z 1 des Entwurfs sind unter den im Wege der Selbstbedienung abgebbaren Waren Desinfektionsmittel aufgezählt. Aus ho. Sicht handelt es sich hierbei allerdings um Biozidprodukte, die nicht in den Anwendungsbereich des Chemikaliengesetzes 1996 fallen.

Um die Vollziehung zu vereinfachen, wird vorgeschlagen, nur für ganz bestimmte Waren von einer Abgabe in Selbstbedienung abzusehen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:
Dr. Primosch

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.